

Richtlinien des Landes Burgenland für die Gewährung der Förderung umweltfreundlicher nachhaltiger öffentlicher Veranstaltungen

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in einer Geschlechtsform angeführt sind, beziehen sich auf Männer, Frauen und Personen alternativer Geschlechtsidentität in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

Abschnitt I. Förderung „a sauberes Fest!“

§ 1

Allgemeine Bestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Das Land Burgenland fördert nach Maßgabe der Richtlinien des Abschnitts I die Durchführung umweltgerechter nachhaltiger öffentlicher Veranstaltungen im Burgenland.

(2) Ziel der Förderung ist die Gewährleistung der Einhaltung besonderer Standards des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit bei der Durchführung von Veranstaltungen.

(3) Förderungen können nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes dafür bereitgestellten Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährt werden.

(4) Auf eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung besteht kein subjektiver Rechtsanspruch. Ein Kontrahierungszwang seitens des Landes besteht nicht.

§ 2

Fördergegenstand

(1) Förderbar sind öffentliche Veranstaltungen im Burgenland, die von einem Förderwerber im Sinne des § 3 durchgeführt werden, die Kriterien für das Prädikat der Veranstaltung „a sauberes Fest!“ erfüllen und innerhalb der Förderperiode stattfinden.

(2) Die Kriterien für das Prädikat „a sauberes Fest!“ sind erfüllt, wenn die Veranstaltung nach Maßgabe des in der Beilage A dieser Richtlinie angeschlossenen Kriterienkatalogs mit mindestens 50 Punkten bewertet wird. Die in der Checkliste „a sauberes Fest!“ (Beilage A) vorangekreuzten Kriterien sind dabei jedenfalls zu erfüllen. Diese Kriterien entsprechen den „Mindestanforderungen an nachhaltige Veranstaltungen in Österreich“, die am 7. März 2023 durch das Netzwerk Green Events Austria beschlossen worden sind.

§ 3

Förderwerber

Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie können beantragen:

1. Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 – VerG, BGBl. I Nr. 66/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 133/2024, die im Burgenland ihren Sitz haben;
2. Personengemeinschaften, die jeweils einen bestimmten gemeinsamen ideellen Zweck verfolgen und deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist. Die Personengemeinschaft hat eine natürliche Person als deren Vertreter zu bestimmen. Dieser muss im Burgenland einen Wohnsitz haben;
3. Politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes 2012 – PartG, BGBl. I Nr. 56/2012, in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2022;
4. Einrichtungen, die als Teile des Katastrophenhilfsdienstes nach dem Katastrophenhilfegesetz LGBL. Nr. 5/1986 idgF gelten;
5. Im Burgenland ansässige Teil- und Unterorganisationen von in Österreich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften;
6. Ortsgruppen von Pensionistenorganisationen, die sich für die Belange von Pensionisten und älteren Menschen engagieren.

§ 4

Art der Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines finanziellen Beitrags bei Vorliegen der Mindestpunkteanzahl gemäß § 5.

§ 5

Höhe der finanziellen Förderung

- (1) Die Höhe der finanziellen Förderung beträgt bei 50 Punkten oder darüber 150, -- Euro.
- (2) Die Förderungen können nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes für diese Zwecke bereitgestellten Mittel gewährt werden. Innerhalb dieses Rahmens richtet sich die Reihenfolge der Zuteilung gemäß § 7 Abs. 8. Förderwerbern gemäß § 3 kann nur für eine Veranstaltung pro Förderperiode eine Förderung gewährt werden.

§ 6

Förderansuchen

- (1) Der Förderwerber hat sein Förderansuchen unter Verwendung des Online-Formulars „Checkliste a sauberes Fest!“ über die Webseite www.burgenland.at/asauberesfestl beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, zu stellen und **spätestens drei Wochen** vor Beginn der Veranstaltung einzureichen. Der Förderantrag erfolgt somit ausschließlich online. Eine allfällige Berücksichtigung verspätet eingereichter Förderansuchen liegt im Ermessen des Fördergebers. Ein Rechtsanspruch des Förderwerbers darauf besteht nicht.

(2) Die Förderstelle kann jederzeit weitere, für die Beurteilung des Förderansuchens notwendige Unterlagen unter Fristvorlage verlangen.

§ 7

Verfahren

(1) Die Förderstelle hat das Förderansuchen zu prüfen und dem Förderwerber das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei verbesserungsfähigen Mängeln hat die Förderstelle dem Förderwerber die Behebung des Mangels mit der Wirkung aufzutragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer einwöchigen Verbesserungsfrist zurückgewiesen wird.

(3) Bei Vorliegen sämtlicher Fördervoraussetzungen erfolgt die Zusicherung der Förderung unter der Bedingung, dass der Förderwerber die Einhaltung der Verpflichtungserklärung im Sinne des § 8 nachweist. Mit der Zusicherung kommt zwischen dem Förderwerber und dem Land Burgenland ein Fördervertrag zustande. Dieser hat insbesondere zu enthalten:

1. den Namen des Förderwerbers oder seines Vertreters,
2. die geförderte Veranstaltung,
3. die Art der Förderung, bei Geldleistungen den Förderbetrag,
4. die Checkliste „a sauberes Fest!“ (Beilage A),
5. die Verpflichtungserklärung (Beilage B),
6. den Zeitpunkt der Erbringung der Nachweise.

(4) Bei Bedarf kann der Fördervertrag weitere Vereinbarungen, insbesondere die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(5) Für den Fall der Zusicherung der Förderung hat der Fördernehmer ein Banner (3x1m) für alle Teilnehmer der Veranstaltung sichtbar anzubringen, sofern dieses vom Land zur Verfügung gestellt werden kann. Kann das Banner nicht zur Verfügung gestellt werden, ist der Fördernehmer verpflichtet, das vom Land Burgenland elektronisch zur Verfügung gestellte Banner im PDF-Format mindestens vier Mal auf DIN A3 auszudrucken und ebenso für alle Veranstaltungsteilnehmer sichtbar anzubringen. Zusätzlich ist das vom Land Burgenland elektronisch zur Verfügung gestellte Logo „a sauberes Fest!“ sichtbar für alle Teilnehmer der Veranstaltung, etwa durch Aufhängen eines Posters, durch Aufdruck auf Speisekarten, Preislisten udgl., anzubringen. Je nach Größe der Drucksorte ist das Logo in folgender Mindestgröße anzubringen:

DIN A0 und größer:	Mindestgröße: 15 x 15 cm
DIN A1	Mindestgröße: 10 x 10 cm

DIN A2	Mindestgröße: 8 x 8 cm
DIN A3	Mindestgröße: 6 x 6 cm
DIN A4	Mindestgröße: 4 x 4 cm
DIN A5	Mindestgröße: 3,5 x 3,5 cm
DIN A6	Mindestgröße: 2,5 x 2,5 cm

(6) Im Falle der Zusicherung der Förderung hat der Förderwerber der Förderstelle auf deren Verlangen die uneingeschränkte Kontrolle der in der „Checkliste a sauberes Festl“ (Beilage A) angegebenen Maßnahmen am Ort der Veranstaltung zu ermöglichen.

(7) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach der Veranstaltung, nachdem der Förderwerber die Einhaltung der Vereinbarung gemäß § 8 gegenüber der Förderstelle glaubhaft gemacht hat.

(8) Die Gewährung der Förderung erfolgt streng nach dem Zeitpunkt des Einlangens der vollständigen Förderanträge. Die Förderstelle beurteilt dabei, wann ein Förderantrag vollständig vorliegt. Ein Förderantrag gemäß Abs. 3 reiht sich demnach vor einen Antrag gemäß Abs. 2. Die Bearbeitung der Förderanträge durch die Förderstelle erfolgt streng chronologisch.

(9) Die Förderaktion endet mit Verbrauch der Mittel, spätestens jedoch mit 31.10.2025.

§ 8

Nachweise

Der Förderwerber hat bei sonstigem Widerruf der Förderzusage der Förderstelle die Einhaltung der Verpflichtungserklärung **binnen zwei Wochen** nach der Veranstaltung glaubhaft zu machen. Dazu hat der Förderwerber die Maßnahmen, die in der „Checkliste a sauberes Festl“ (Beilage A) als für die Veranstaltung zutreffend bezeichnet wurden, fotografisch (Fotos der Veranstaltung, zB von Getränkeständen, besetzten Tischen mit sichtbar angebrachten Logos der Veranstaltung, udgl.) bzw. durch eingescannte Eintrittskarten, Einladungen, Plakate, Getränke- und Speisekarten, Vereinbarungen betreffend Müllentsorgung, Rechnungen usw. sowie durch textliche Beschreibungen getätigter Maßnahmen zu dokumentieren und der Förderstelle mittels Nachweisformular vorzulegen. Das Nachweisformular ist binnen zwei Wochen nach der Veranstaltung online auf www.burgenland.at/a-sauberes-festl auszufüllen und abzusenden. Die Förderstelle kann die Frist für die Mängelbehebung bis zu einer Woche erstrecken.

§ 9

Evaluierung und allfällige Rückforderung

Das Land Burgenland kann die Förderung zurückfordern, wenn nachträglich festgestellt wird, dass der Fördernehmer die Voraussetzungen für die Förderung nicht erfüllt hat. In diesem Fall ist der Fördernehmer verpflichtet, den bereits ausgezahlten Förderbetrag vollständig an das Land zurückzuzahlen.

Abschnitt II.

Förderung Mehrwegbecher

§ 10

Allgemeines

Das Land Burgenland fördert nach Maßgabe der Richtlinien des Abschnitts II die Verwendung von Mehrwegbechern bei der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen.

§ 11

Fördergegenstand und Förderwerber

Förderbar sind öffentliche Veranstaltungen im Burgenland, die von einem Förderwerber im Sinne des § 3 durchgeführt werden.

§ 12

Art der Förderung:

Die Förderung besteht

1. in der Zurverfügungstellung von Mehrwegbechern des Landes durch einen Dienstleister des Landes. Der Dienstleister wird auf der Internet-Seite des Landes bekannt gegeben;
2. in der Gewährung eines finanziellen Beitrags zu den Servicekosten, die der Dienstleister des Landes für die Zurverfügungstellung der Mehrwegbecher nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 Z 1 dem Veranstalter verrechnet (Beitrag zu den Servicekosten des Dienstleisters).

§ 13

Höhe des finanziellen Beitrags

Die Förderung beträgt

1. bei Veranstaltungen, für die eine Förderung nach Abschnitt I zugesichert wurde (das sind Veranstaltungen mit einer Mindestpunkteanzahl nach Abschnitt I von mindestens 50 Punkten), 30 % der Servicekosten nach § 14 Abs. 4 Z 1;
2. bei Veranstaltungen, für die keine Förderung nach Abschnitt I zugesichert wurde, 15% der Servicekosten nach § 14 Abs. 4 Z 1.

§ 14

Mehrwegbecher

(1) Das Land stellt im Wege des Dienstleisters Mehrwegbecher zur Verfügung. Die Becher sind mit einem Logo des Landes versehen.

(2) Die Becher werden beim Dienstleister des Landes verwahrt, von diesem über Bestellung des Veranstalters an diesen geliefert und gereinigt.

(3) Die Bestellung kann sich nur auf eine oder mehrere Verpackungseinheiten beziehen. Die Anzahl der Mehrwegbecher pro Verpackungseinheit wird mit dem Dienstleister vereinbart.

(4) Der Dienstleister verrechnet auf seine Rechnung dem Veranstalter folgende Kosten:

1. Servicekosten des Dienstleisters: Diese umfassen die Kosten für die Miete je Mehrwegbecher und die Pauschalkosten für die Lieferung und Abholung der Mehrwegbecher;
2. Kostenersätze für den Verlust von Mehrwegbechern.

(5) Der Dienstleister ist berechtigt, mit dem Veranstalter eine Vorauszahlung der Servicekosten zu vereinbaren.

(6) Sofern das Becherkontingent für den von den Veranstaltern angeforderten Bedarf nicht ausreicht, können vom Dienstleister ausschließlich Becher desselben Typs und desselben Fassungsvermögens in einem neutralen Design zur Verfügung gestellt werden. Für diese Becher besteht keine Förderung.

(7) Der Veranstalter verpflichtet sich, die Becher binnen einer mit dem Dienstleister vereinbarten Frist zurückzuliefern.

§ 15

Fördervertrag

(1) Der Fördervertrag kommt mit der Mitteilung der Förderzusage an den Veranstalter zustande.

(2) Die Förderungen können nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes für diese Zwecke bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Zuteilung eines Förderbeitrags richtet sich nach dem zeitlichen Einlangen des Förderantrags.

(3) Für das Förderansuchen, das Verfahren und die allfällige Rückforderung gelten § 6, § 7 Abs. 1 und 2 und § 9 sinngemäß. Ebenso gelten die Allgemeinen Bestimmungen des § 1 sinngemäß.

(4) Für vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Dienstleisters an den Veranstalter übernimmt das Land keine Haftung.

Abschnitt III.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 16

Datenschutz

Der Fördernehmer nimmt zur Kenntnis, dass die zur Bearbeitung der Förderansuchen erforderlichen personenbezogenen Daten zur Erfüllung des durch ein Förderansuchen begründeten (vor-) vertraglichen Schuldverhältnisses verarbeitet werden.

§ 17

Anbringen und behördliche Erledigungen

Anbringen gemäß dieser Richtlinie können ausschließlich in elektronischer Form eingebracht werden. Erledigungen der Förderstelle können rechtswirksam an die vom Förderwerber bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Mai 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 1. Mai 2024 außer Kraft.